# **BAULEITPLANUNG**

INGENIEURBÜRC PAULUS & PARTNER



Bebauungsplan

"Östlich des Helfanter Wegs"

in der Ortsgemeinde Palzem, Ortsteil Esingen

# Artenschutzprüfung

Entwurf zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

#### Bearbeitung:

Dr. Andreas Huwer M.Sc. Marcel Kasper

Auftraggeber:



Ortsgemeinde Palzem, Ortsteil Esingen

Bearbeitet durch:

#### INGENIEURBÜRO P&PGmbH

#### Hauptsitz

Im Gewerbepark 5 66687 Wadern

Telefon +49 6871 90280 Fax +49 6871 902830 Email info@paulus-partner.de

#### Büroniederlassungen

Großer Markt 17 66740 Saarlouis

Telefon +49 6831 1204038

Südallee 37e 54290 Trier

Telefon +49 651 97609810 Fax +49 651 97609815

# Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Datengrundlage/-erhebungen	5
2.	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	7
3.	Relevanzprüfung	8
4.	Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse	9
4.1	Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL	9
4.2	Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL	9
4.3	Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL	10
4.4	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	10
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	15
5.3	Sonstige Artenschutz-Maßnahmen	15
6.	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen fü	r eine
	Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	17
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	17
6.3	Keine zumutbare Alternative	17
7.	Zusammenfassung & Fazit	18
8.	Referenzen	19
Eraeb	onis der Relevanzprüfung	21

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen	
	artenschutzrechtlichen Prüfung.	8
Tabell	lenverzeichnis	
Tab. 1:	Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz	
	(RL RP)	10
Tab. 2:	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter	
	Reginträchtigungen (Nummerierung gem Umwelthericht	15

## 1. Einleitung

#### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Esingen plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in nördlicher Ortsrandlage. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs" geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Vorhabens. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das Ingenieurbüro Paulus & Partner wurde von der Ortsgemeinde Esingen mit der Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Der Bundesgesetzgeber hat 2009 durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-RL und der VSchRL ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen erzielt:

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitzund Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VSchRL.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 der VSchRL sind hierbei zu beachten.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

# 1.3 Datengrundlage/-erhebungen

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurden keine gesonderten Erhebungen zu Tierarten- bzw. Tierartengruppen durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf einer Potentialabschätzung anhand der örtlichen Biotoptypen und deren Lebensraumfunktionen sowie den artspezifischen Ansprüchen und Verbreitungsschwerpunkten.

In der Relevanzprüfung wurden die folgenden "planungsrelevanten Arten" berücksichtigt:

- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (sofern in Rheinland-Pfalz vorkommend)
- Vogelarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz (ohne Kategorie "0")

Als Grundlage für die Auswahl der artenschutzrechtlichen bzw. planungsrelevanten Arten wurde die Datenbank "Arten und Fakten" des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (Messtischblatt TK 25-Nr. 6404 "Kirf") herangezogen (LFU 2015).

Angaben zur Ökologie der Arten entstammen der gängigen Literatur (BAUER et al. 2011, DIETZ & KIEFER 2014, DIJKSTRA 2014, GEDEON et al. 2014, GÜNTHER 1996, LBM 2011, LFU 2014, SETTELE & STEINER 2015, TROCKUR et al. 2010).

Für die Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wird auf die Angaben im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

## 2. Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Im Zuge der Ausweisung des Baugebiets werden die Rahmenbedingungen für 4 bis maximal 5 Bauplätze geschaffen. Diese werden sich allesamt in den bestehenden Siedlungskörper einfügen.

Die Erschließung erfolgt über den Helfanter Weg und eine neu geplante Straße, die von der Verlängerung des Helfanter Wegs abzweigt.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs finden keinerlei Eingriffe statt. Sowohl die Streuobstwiese als auch die Fettweidebleiben in ihrer derzeitigen Form erhalten.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind folgende artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren verbunden:

Baubedingte Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase des Vorhabens befristet.

- Flächeninanspruchnahme
- Bodenverlust und Bodenverdichtung
- Beseitigung von Vegetationsbeständen
- Lärm-, Staub- u. Abgasentwicklung durch Baumaschinen

Anlagebedingte Wirkungen werden durch den Baukörper selbst verursacht. In der Regel handelt es sich um dauerhafte, also zeitlich unbegrenzte Wirkungen.

- Dauerhafter Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude, Nebenanlagen)
- Erhöhter Oberflächenabfluss und verringerte Grundwasserneubildung
- Veränderung des Landschaftsbildes

Betriebsbedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die aus dem regelmäßigen Betrieb heraus wirken.

- Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Lärmemissionen

## 3. Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten sind. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den tatsächlich oder potenziell im Untersuchungsraum vorkommenden Arten, werden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

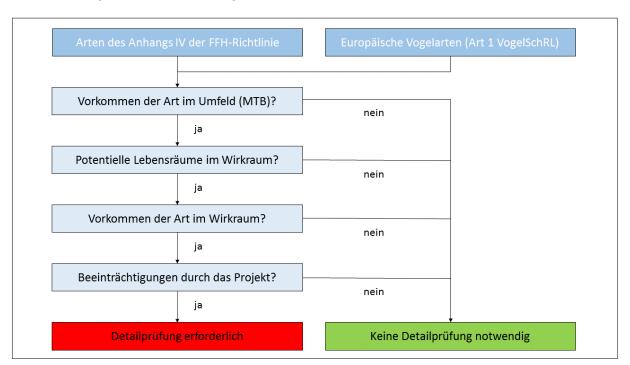


Abb. 1: Ablaufschema der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

In Anlage 1 der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsraum tabellarisch dargelegt.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben relevant sind.

## 4. Bestandsdarstellung/Betroffenheitsanalyse

Im vorliegenden Kapitel wird eine detaillierte Betrachtung der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten durchgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die Planungen dargelegt.

#### 4.1 Säugetiere nach Anhang IV der FFH-RL

Die Lebensraumansprüche anspruchsvoller oder weiträumig agierender Arten wie der Haselmaus, dem Luchs oder der Wildkatze werden nicht erfüllt, weshalb deren Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet bietet Lebensraumpotenziale für planungsrelevante Fledermausarten. Durch die Lage im Randbereich des Siedlungskörpers von Esingen muss grundsätzlich mit siedlungsgebundenen Arten gerechnet werden. Innerhalb Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich jedoch keine Gebäudestrukturen, die Quartierfunktionen gebäudebewohnender Arten bieten. Mit Jagd- und Transferflügen muss dennoch gerechnet werden.

Quartiere waldbewohnender Fledermausarten können ebenfalls ausgeschlossen werden, weil innerhalb des Geltungsbereichs keine zusammenhängenden Waldbestände vorzufinden sind. Da aber in der Nähe des Geltungsbereichs größere Bestände liegen, sind auch vereinzelte Vorkommen (Jagd- u. Transferflüge) waldbewohnender Arten denkbar.

Im äußersten Norden des Geltungsbereichs befindet sich eine Streuobstwiese. Die Gehölze verfügen vereinzelt über Totholz- u. Höhlenstrukturen, weshalb sie grundsätzlich Quartierfunktionen für baumhöhlenbewohnende Arten bieten. Allerdings finden auf der Streuobstwiese keinerlei Eingriffe statt. Die Gehölze können allesamt erhalten bleiben. Etwaige Quartierverluste sind mit dem Vollzug des Bebauungsplans nicht verbunden.

Demgegenüber müssen 2 Einzelgehölze, eine Vogel-Kirsche sowie ein Walnussbaum, gerodet werden. Die beiden Gehölze waren zum Zeitpunkt der Kartierungen uneingeschränkt vital und frei von artenschutzrechtlich relevanten Strukturen, weshalb unter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

#### 4.2 Reptilien & Amphibien nach Anhang IV der FFH-RL

Die naturräumlichen und klimatischen Gegebenheiten im Plangebiet lassen keine Vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten erwarten.

#### 4.3 Sonstige Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In Anbetracht der örtlichen Nutzungsstrukturen und Biotoptypen können die verbleibenden planungsrelevanten Tierarten und –artengruppen bereits auf der Ebene der tabellarischen Vorprüfung ausgeschlossen werden, da entweder essenzielle Lebensraumstrukturen fehlen oder nur sporadisch genutzte Teillebensräume betroffen sind und relevante Wirkfaktoren ausgeschlossen werden können.

#### 4.4 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die örtlichen Strukturen und Biotope bieten potenziellen Lebensraum für zwei planungsrelevante Vogelarten (s. nachfolgende Tabelle). Zusätzlich muss mit einigen weitverbreiteten Habitatgeneralisten gehölzreicher Landschaften gerechnet werden. Die potenziell vorkommenden Arten werden in artspezifischen Formblättern zur Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse näher betrachtet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten mit Angabe des Rote-Liste-Status in Rheinland-Pfalz (RL RP).

Name, wissenschaftlich	Name, deutsch	Formblatt	RL RP*
	Ungefährdete Vogelarten	AVE1	*
Passer montanus	Feldsperling	AVE2	3
Passer domesticus	Haussperling	AVE3	3

<sup>\*</sup> RL 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; 4: potentiell gefährdet; V: Vorwarnliste; G: Gefährdung unbekannten Ausmaßes; R: extrem selten; D: Daten unzureichend; \*: ungefährdet; (neu): noch nicht berücksichtigt

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten										
Bestandso	Bestandsdarstellung										
Kurzbesch	reibung Autökolog	ie/Verbreitung:									
Im Planungsraum ist mit einigen wenigen weitverbreiteten Vogelarten der gehölzreichen Landschaften zu rechnen. So sind Vorkommen von Arten wie bspw. Amsel ( <i>Turdus merula</i> ), Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> ), Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> ), Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> ), Mönchsgrasmücke ( <i>Silvia atricapilla</i> ), Kohlmeise ( <i>Parus major</i> ), Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> ) oder Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> ) möglich.											
	en Arten werden hinsichtl ten mit entsprechend bre	•		a es sich um weitverbreitete und un-							
Verbreitun	g im Plangebiet:	☐ nachgewiese	en 🛛 potentiell me	öglich							
Die unterschie	edlichen Strukturen im Pl	anungsraum und de	m näheren Umfeld bieten de	en genannten Arten Lebensraum.							
Erhaltungszustand der lokalen Population											
_	<b>-</b>	•	sungsfähigkeit und der unspe ulationen ausgegangen werd	ezifischen Lebensraumansprüche len.							
	hervorragend (A)	⊠ gut (B)	☐ mittel-schlecht (C)	☐ nicht bewertbar							

AVE1	Gilde der ungefährdeten Vogelarten								
Darlegung	Darlegung der Betroffenheit der Art								
Prognose	Prognose der Tötungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)								
Gefahren aus tung juveniler werden. Ein a	Es besteht keine konkrete Gefahr der Tötung von Individuen. Es handelt sich um mobile Arten, die etwaigen baubedingten Gefahren ausweichen können. Bei der Rodung von Gehölzen besteht grundsätzlich die Gefahr einer Verletzung oder Tötung juveniler Stadien - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.								
$\boxtimes$ 1	Konfliktvermeidende I	Maßnahmen erford	lerlich:						
	Bauzeitenregelung: Jahres verboten.	Die Rodung von Gehö	lzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines						
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein						
Prognose	der Schädigungstat	<b>Destände</b> (§ 44 Ab	s. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)						
stark eingesch brüter, die jed und auf vergle Plangebiets s	In Anbetracht der geringen Anzahl geeigneter Gehölze sind die örtlichen Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte stark eingeschränkt. Grundsätzlich besteht jedoch die Gefahr der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Arten. Als Freibrüter, die jedes Jahr neue Nester anlegen, sind die Arten in der Lage, relativ flexibel auf die veränderte Situation reagieren und auf vergleichbare Habitate im Umfeld des Plangebietes ausweichen zu können. Aufgrund der geringen Bedeutung des Plangebiets sind die Auswirkungen auf die intra- und interspezifische Konkurrenz um Brutplätze vernachlässigbar.   Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:								
			Izen ist zwischen dem 1. März und dem 30. September eines						
	Jahres verboten.	-	· ·						
	CEF-Maßnahmen erfo	orderlich:							
	• -/-	<b>.</b>	<b>.</b>						
Schadigun	igstatbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein						
Prognose	der Störungstatbest	<b>ände</b> (§ 44 Abs. 1	Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)						
chen Aktivitäte und betriebsb	Die meisten Arten sind auch als Kulturfolger in gehölzreichen Siedlungsbereichen anzutreffen und gegenüber menschlichen Aktivitäten relativ tolerant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes im Zusammenhang mit den bau- und betriebsbedingten Störungen sind daher nicht zu erwarten.								
	<ul><li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>• -/-</li></ul>								
	□ CEF-Maßnahmen erforderlich:								
	• -/-								
Störungsta	atbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein						
Zusammer	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände								
Die <b>Verbot</b>	<b>statbestände</b> nach §	44 Abs. 1 i. V. m.	Abs. 5 BNatSchG						
	treffen zu	⊠ treffen nicht zu							

AVE2		Feldsperl	ling (Passer montant	ıs)						
Bestandso	larstellung									
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung:										
Der Feldsper Waldes.	Der Feldsperling kommt in weiten Teilen Europas und Asiens vor. In Rheinland-Pfalz fehlt er lediglich in Teilen des Pfälzer Naldes.									
lichten Waldt	Das Spektrum besiedelter Lebensräume reicht von Siedlungsbereichen, offenen und halboffenen Landschaften bis hin zu ichten Waldbeständen. Da er zur Brutzeit Obstgehölze und Eichen für den Nahrungserwerb aufsucht, ist er auf entsprechende Vorkommen angewiesen.									
	ler Feldsperling bevorzugt und teilweise auch frei.	in (Specht-)Höhlen	, er brütet aber auch in Ni	schen an Gebäuden, in Kopfweiden,						
Der Feldsper	ing ist als Standvogel ganz	rjährig (im Winter zu	meist in Trupps) anzutreffe	en.						
Verbreitun	g im Plangebiet:	□ nachgewieser	n 🛛 potentiell m	öglich						
Das Plangebi	et kommt grundsätzlich als	Lebensraum des F	eldsperlings in Frage, da s	ich hier einige Obstbäume finden.						
Erhaltung	szustand der lokalen	Population								
	iche Untersuchungen ist ei daher aktuell nicht einzuscl		l Bewertung der lokalen Po	pulation mit großen Unsicherheiten						
	hervorragend (A)	□ gut (B)	☐ mittel-schlecht (C)	⊠ nicht bewertbar						
Darlegung	der Betroffenheit de	er Art								
Prognose	der Tötungstatbestä	<b>nde</b> (§ 44 Abs. 1	1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG)						
gehölzen vor:	sieht, besteht grundsätzlich	das Risiko einer Ve	erletzung oder Tötung von	nvorhaben die Rodung von Einzel- Individuen, insbesondere unter den Gefahren jedoch ausgeschlossen						
Ein anlage- o ben nicht.	der betriebsbedingtes Verle	etzungs- oder Tötun	gsrisiko besteht im Zusam	menhang mit dem geplanten Vorha-						
$\boxtimes$	Konfliktvermeidende N	Maßnahmen erfo	orderlich:							
	<ul> <li>Bauzeitenregelung: I Jahres verboten.</li> </ul>	Die Rodung von Ge	hölzen ist zwischen dem 1.	März und dem 30. September eines						
Tötungsta	tbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein							
Prognose	der Schädigungstatk	estände (§ 44 /	Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. A	bs. 5 BNatSchG)						
Das Plangebiet verfügt über (Obst-)Gehölze, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geeignet sind. Ein Großteil der Gehölze bleibt zwar erhalten, die Rodung der Einzelgehölze kann jedoch zur Zerstörung von Brutplätzen der Art führen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können diese Gefahren jedoch ausgeschlossen werden.										
$\boxtimes$	Konfliktvermeidende N			M=						
	Jahres verboten.	_	noizen ist zwischen dem 1.	März und dem 30. September eines						
	CEF-Maßnahmen erfo  -/-	rderlich:								
Schädigur	• -/- ngstatbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein							
Prognose	der Störungstatbest	<b>ände</b> (§ 44 Abs.	1. Nr. 3 i. V. m. Abs. 5	5 BNatSchG)						
Prognose der Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)  Der Feldsperling ist häufig im Umfeld des Menschen zu finden und kann daher als wenig störungsempfindlich angesehen werden. Die überplanten Flächen sind für die Art nur von untergeordneter Bedeutung, weshalb es in diesem Zusammenhang nicht zu Konflikten kommen wird.    Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:										

AVE2	Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )						
	<ul><li>-/- CEF-Maßnahmen er</li><li>-/-</li></ul>	forderlich:					
Störungst	atbestand erfüllt	□ ja	⊠ nein				
Zusammei	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände						
	statbestände nach treffen zu	§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs ☑ treffen nicht zu	s. 5 BNatSchG				

AVE3		Haussper	ling (Passer domesticus)						
Bestandsd	arstellung								
Kurzbesch	reibung Autökologie/	Verbreitung:							
lichen und öst	Der Haussperling ist in fast ganz Eurasien, Nordafrika, Vorderasien, Indien, in weiten Teilen Nord- u. Südamerikas, im südlichen und östlichen Afrika sowie in Australien und Neuseeland verbreitet. In Rheinland-Pfalz ist der Haussperling in allen Landesteilen anzutreffen, lediglich im Pfälzerwald ist die Anzahl von Revieren vergleichsweise niedrig (GEDEON et al. 2014).								
Außerhalb der chen, Tagebar	Der Haussperling brütet in Deutschland bevorzugt in bäuerlich geprägten Dörfern und Wohnblockzonen mit Gartenstädten. Außerhalb der Städte und Dörfer brütet die Art auch an einzelnen stehenden Gebäuden und Gehöften, ferner in Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, sofern sich solche Strukturen in nicht allzu großer Entfernung von Siedlungen befinden (GEDEON et al. 2014).								
Verbreitun	g im Plangebiet: □	nachgewiese	n 🛛 potentiell möglich						
Das Plangebie	et kommt grundsätzlich als L	ebensraum des F	Feldsperlings in Frage, da sich hier einige Obstbäume	finden.					
Erhaltungs	zustand der lokalen F	opulation							
	che Untersuchungen ist eine laher aktuell nicht einzuschä		d Bewertung der lokalen Population mit großen Unsic	herheiten					
□h	nervorragend (A)	gut (B)	☐ mittel-schlecht (C)						
Darlegung	der Betroffenheit der	Art							
Prognose o	der Tötungstatbestän	<b>de</b> (§ 44 Abs.	1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)						
Die Art brütet bevorzugt im Umfeld von dörflichen Gebäudestrukturen. Im Zuge der vorliegenden Planung werden keine Gebäudestrukturen zurückgebaut, die als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der Art dienen, weshalb grundsätzlich kein Risiko zur Verletzung oder Tötung von Individuen besteht.									
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen können Tötungstatbestände ausgeschlossen werden. Ein anlage- oder betriebsbedingtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko besteht im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht.									
⊠ k	⊠ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:								
	Bauzeitenregelung: Die Jahres verboten.	e Rodung von Ge	ehölzen ist zwischen dem 1. März und dem 30. Septer	nber eines					
Tötungstat	bestand erfüllt	□ ja	⊠ nein						

AVE3	Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )								
Prognose der Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)									
•	Das Plangebiet verfügt über (Obst-)Gehölze, die grundsätzlich als Fortpflanzungs- u. Ruhestätten geeignet sind. Diese werden jedoch nicht gerodet und bleiben erhalten.								
					er Fortpflanzungsstätten oder potentiellen Nist- beiten jedoch nicht festgestellt werden.				
Unter Berücks	sichtigung der Verme	idungsmaßna	hmen könn	en diese Gefahre	n jedoch ausgeschlossen werden.				
$\boxtimes$	Konfliktvermeider	ide Maßnah	nmen erfo	orderlich:					
	<ul> <li>Bauzeitenregel Jahres verbote</li> </ul>		ung von Ge	hölzen ist zwisch	en dem 1. März und dem 30. September eines				
	CEF-Maßnahmen	erforderlich	n:						
	• -/-								
Schädigun	igstatbestand er	füllt	□ ja	⊠ neii	1				
Prognose	der Störungstatl	oestände (	§ 44 Abs.	1, Nr. 3 i. V. r	n. Abs. 5 BNatSchG)				
werden. Die ü		ind für die Art			ner als wenig störungsempfindlich angesehen deutung, weshalb es in diesem Zusammen-				
	Konfliktvermeider	de Maßnah	nmen erfo	orderlich:					
	• -/-								
	CEF-Maßnahmen	erforderlich	n:						
	• -/-								
Störungsta	atbestand erfüllt		□ ja	⊠ neii	1				
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände									
Die <b>Verbot</b>	<b>statbestände</b> na	ch § 44 Abs	s. 1 i. V. n	n. Abs. 5 BNa	:SchG				
	treffen zu	⊠ treff	en nicht	zu					

# 5. Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Im Folgenden werden die in der Bestandsdarstellung und Betroffenheitsanalyse bereits genannten artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zusammengefasst und ggf. detaillierter beschrieben.

#### 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Gemäß § 15 BNatSchG ist ein Verursacher verpflichtet, Beeinträchtigungen zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Dabei muss grundsätzlich alles planerisch und technisch Zumutbare getan werden, um zu erwartende Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu vermeiden oder zu mindern.

In der nachfolgenden Tabelle sind die geplanten Maßnahmen genannt, die geeignet sind, die vorhabenbedingten Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Tab. 2: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen (Nummerierung gem. Umweltbericht.

Nr.	Beschreibung
V2	Bauzeitenregelung: Maßnahmen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung sind zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres verboten.

# 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dienen der dauerhaften Sicherstellung vorhabenbedingt beeinträchtigter, ökologischer Funktionen und sind im räumlichen Zusammenhang vor dem tatsächlichen Eingriff auszuführen.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

# 5.3 Sonstige Artenschutz-Maßnahmen

Zu den sonstigen Maßnahmen werden bspw. solche gezählt, die zwar zur Kompensation für den Verlust von Habitatfunktionen bzw. –potentialen dienen, im Gegensatz zu den CEF-Maßnahmen allerdings nicht bereits im Vorfeld des Eingriffs ihre Wirkung entfalten müssen. Es

sind i.d.R. Maßnahmen, die in landschaftspflegerischen Fachplanungen (Umweltbericht, LBP) zu übernehmen und dort festzusetzen sind.

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung werden keine sonstigen Artenschutz-Maßnahmen definiert.

# 6. Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten: Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.

#### 6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Da bei Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich aller relevanten Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet erfüllt sind, ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

# 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen sind für alle im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, daher ist die Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

#### 6.3 Keine zumutbare Alternative

Da im Zuge der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, ist der Nachweis des Fehlens einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

## 7. Zusammenfassung & Fazit

Die Ortsgemeinde Esingen plant die Ausweisung eines Neubaugebiets in nördlicher Ortsrandlage. Das Baurecht soll über den Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs" geschaffen werden.

Da die Planung Maßnahmen vorbereitet, die zu Konflikten mit geschützten Tier- und Pflanzenarten führen können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich.

In einem abgestuften Prozess wurde anhand des örtlichen Lebensraumpotentials und der artspezifischen Ansprüche überprüft, welche Arten im Planungsraum mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für die verbleibenden Arten wurde anschließend eine Auswirkungsprognose durchgeführt und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen abgeleitet.

Dem Großteil der planungsrelevanten Arten fehlen geeignete Habitate, weshalb entsprechende Vorkommen ausgeschlossen werden können. Lediglich unter den heimischen Vogelu. Fledermausarten sind einzelne Vorkommen zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung, insbesondere juveniler Stadien, im Zuge der Baufeldräumung bzw. der Rodung von Gehölzen, kann unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der geplanten Maßnahmen werden für keine Art des Anhangs IV der FFH – RL oder europäische Vogelart gem. Art. 1 der EU-VRL die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

#### 8. Referenzen

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2011): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1. Auflage. AULA-Verlag, Wiebelsheim: 1448 S.
- BUND (2018): Wildkatzenwegeplan. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) [Hrsg.]. URL: http://wildkatzenwegeplan.geops.de/#?layers=wika.waldverbund.wildkatzenvorkommen,wika.waldverbund.coreareas,wika.waldverbund.hauptachsen,wika.waldverbund.nachweise,wika.bund.korridore,wika.bund.waldaufwertung&baselayer=wika&zoom=7&x=1271218.00&y=6704529.00 [Zugriff: März 2018].
- DGHT (2014): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e. V. [Hrsg.], Mannheim. URL: https://feldherpetologie.de/atlas/ [Zugriff: März 2018].
- DIETZ, C. & KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart: 400 S.
- DIJKSTRA, K.-D. (2014): Libellen Europas: Der Bestimmungsführer. 1. Auflage. Haupt Verlag, Bern: 320 S.
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S.R., Steffens, R., Völkler, F. & Witt, K. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. 1. Auflage. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster: 800 S.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Nachdruck der 1. Auflage. Spektrum Akademischer Verlag, Berlin: 842 S.
- LBM (2011): Fledermaus-Handbuch LBM. Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Koblenz.
- LFU (2014): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltungen: Steckbriefe zu den Arten der FFH-Richtlinie. URL: http://www.naturschutz.rlp.de/?q=natura2000
- LFU (2015): Online-Datenbank ARTeFAKT Arten und Fakten (Stand: 20.01.2015). Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Mainz. URL: http://www.artefakt.rlp.de/
- SETTELE, J. & STEINER, R. (2015): Schmetterlinge: Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 256 S.

TROCKUR, B., BOUDOT, J.-P., FICHEFET, V., GOFFART, P., OTT, J. & PROESS, R. (2010): Atlas der Libellen/Atlas des libellules (Insecta, Odonata); Fauna und Flora in der Großregion/Faune et Flore dans la Grande Region, Band 1. - Zentrum für Biodokumentation [Hrsg.], Landsweiler.

#### Gesetzestexte

- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBI. I S. 3154) geändert worden ist.
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VSchRL: Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

# Anlage 1

Ergebnis der Relevanzprüfung

Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs"; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
AMP	Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Bombina variegata	Gelbbauchunke	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AMP	Triturus cristatus	Kamm-Molch	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Alauda arvensis	Feldlerche	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Alcedo atthis	Eisvogel	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Anthus pratensis	Wiesenpieper	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Anthus trivialis	Baumpieper	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Athene noctua	Steinkauz	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Bubo bubo	Uhu	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Carduelis cannabina	Bluthänfling	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Ciconia nigra	Schwarzstorch	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Circus aeruginosus	Rohrweihe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Circus cyaneus	Kornweihe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Circus pygargus	Wiesenweihe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Coturnix coturnix	Wachtel	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Cuculus canorus	Kuckuck	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Dryocopus martius	Schwarzspecht	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
AVE	Embereiza calandra	Grauammer	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

Bebau	Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs"; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum			
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
AVE	Gallinago gallinago	Bekassine	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Grus grus	Kranich	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Jynx torquilla	Wendehals	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Lanius collurio	Neuntöter	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Lanius excubitor	Raubwürger	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Milvus milvus	Rotmilan	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Oriolus oriolus	Pirol	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Passer domesticus	Haussperling	sN	Х			(v)	(v)	(v)	Detailprüfung	
AVE	Passer montanus	Feldsperling	sN	Х			(v)	(v)	(v)	Detailprüfung	
AVE	Perdix perdix	Rebhuhn	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Pernis apivorus	Wespenbussard	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Picus canus	Grauspecht	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	sN	Χ			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sN	Х			n			Essentielle Lebensräume fehlen.	

Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs"; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art	
AVE	Streptopelia turtur	Turteltaube	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Sturnus vulgaris	Star	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Tetrastes bonasia	Haselhuhn	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Tyto alba	Schleiereule	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
AVE	Vanellus vanellus	Kiebitz	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
LEP	Lycaena dispar	Gr.Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenf.	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Felis silvestris	Wildkatze	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Lynx lynx	Luchs	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Myotis myotis	Großes Mausohr	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	
MAM	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	sN	Х			V	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.	
MAM	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	sN	Х			V	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.	
MAM	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.	

Bebau	Bebauungsplan "Östlich des Helfanter Wegs"; Ortsgemeinde Esingen							Relevanz für den Wirkraum				
Taxon (kurz)	Artname, wissenschaftlich	Artname, deutsch	Status für TK25 (6404)	ARTeFAKT	Sonstige Quelle	Eigene Kartierung	Potentielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art		
MAM	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
MAM	Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
MAM	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	sN	Х			V	(v)	n	Keine Beeinträchtigung unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen.		
MAM	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
MAM	Plecotus auritus	Braunes Langohr	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
MAM	Plecotus austriacus	Graues Langohr	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
MAM	Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
ODO	Oxygastra curtisii	Gekielter Flussfalke, G. Smaragdlibelle	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
REP	Coronella austriaca	Schlingnatter	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
REP	Lacerta agilis	Zauneidechse	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		
REP	Podarcis muralis	Mauereidechse	sN	Х			n			Keine geeigneten Lebensräume vorhanden.		

Abkürzungen	
Taxon	AMP Lurche; AVI Vögel, BIGA Muscheln & Schnecken; BRY Moose; COL Käfer; CRU Krebse; LEP Schmetterlinge; MAM Säugetiere; ODO Libellen; OSCY Fische &
	Rundmäuler; REP Kriechtiere; TRA Gefäßpflanzen
TK-Status	sN sicherer Nachweis; aTK Vorkommen in angrenzendem Messtischblatt; pV potentielles Vorkommen; kV kein Nachweis
Vorkommen/Beeinträchtigungen	n nicht vorhanden; (v) vermutet; v vorhanden